KATHOLISCHES BÜRO NORDRHEIN-WESTFALEN
VERTRETUNG DER BISCHÖFE

Kath. Büro NRW | Friedrichstraße 80 | 40217 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 10 11 43
4002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3175

A01, A04

Düsseldorf, den 11.11.2015

1.3.4 119/2015 HM/Sch
Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben.

Gesetzentwurf der Landesregierung: Erstes Allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf des Ersten Allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen bedanken wir uns.

A. Vorbemerkung

Wir begrüßen sehr, dass das Land NRW sich mit der Vorlage des Gesetzes auf den Weg gemacht hat, seiner Verpflichtung aus der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention im März 2006 und der Ratifizierung durch den Bundesrat im Februar 2009 nachzukommen. Das Landesrecht wird hier an die durch die Konvention erforderlich gewordenen gesetzlichen Änderungen angepasst. Das erste Allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Deutschland beinhaltet die Leitlinien zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen, die dann im Einzelnen in die Fachgesetze aufgenommen werden.
Damit wird eine wichtige Grundlage gelegt zur Erreichung des Ziels, Menschen mit Behinderung den vollen, gleichberechtigten und wirksamen Genuss der Menschenrechte zu ermöglichen.
Grundsätzlich bewerten wir den Gesetzentwurf daher positiv.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

I. Artikel 1: Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Zu § 1 Ziele

Die genannten Ziele sind nachvollziehbar und entsprechen Inhalt und Geist der UN-Konvention.

Friedrichstraße 80 | 40217 Düsseldorf
Telefon (0211) 87 67 26-0
Telefax (0211) 87 67 26-33
zentrale@katholisches-buero-nrw.de

Zu § 5 Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf sieht in Absatz 3 im Hinblick auf die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Träger öffentlicher Belange ein gebundenes Ermessen vor. Die Behinderten- und Psychiatrieseelsorge weist darauf hin, dass die Verbindlichkeit zur Kooperation gestärkt werden sollte, indem diese Vorschrift als Muss-Vorschrift normiert wird. Die Möglichkeit der Abweichung von dieser Pflicht ergebe sich bereits aus der Formulierung „soweit erforderlich".
Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „Die Träger arbeiten bei der schrittweisen Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes, soweit erforderlich, zusammen und unterstützen sich gegenseitig."

II. Artikel 2: Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Zu § 8 Barrierefreie Kommunikation

Die Normierung eines Anspruchs auf „leichte Sprache" für Menschen mit geistiger und kognitiver Beeinträchtigung in § 8 Abs. 2 des Entwurfs ist sehr begrüßenswert. Die Kommunikation muss dabei alle Bereiche umfassen (schriftlich und mündlich).
Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Artikel 5 § 42 (Änderungen des Schulgesetzes NRW).

§ 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Die Zugänglichkeit von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken unter Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen sollte selbstverständlich sein.
Das in Abs. 2 normierte Erfordernis, Schwierigkeiten mit dem Textverständnis durch beigefügte Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache entgegenzuwirken, ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Wir schlagen vor, diese Norm verbindlicher zu formulieren: „Die Träger öffentlicher Belange wirken im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten Schwierigkeiten mit dem Textverständnis durch beigefügte Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache entgegen."

Die Formulierung in Absatz 3 („Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen ...") gibt den Betroffenen Rechtssicherheit.

III. Artikel 5 Änderungen des Schulgesetzes

Zu § 42 Absatz 4

Begrüßt wird die Normierung einer Verpflichtung, Kommunikationshilfen für Eltern, die wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung auf solche angewiesen sind, kostenfrei zur Verfügung zu

stellen. Dies ist erforderlich, um eine selbstständige Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte und Pflichten der Betroffenen (z.B. auch Elterngespräche) zu gewährleisen.

Einbezogen sind die privaten Ersatzschulen nach § 100 Abs. 4 SchulG hier im Rahmen ihrer Beleihung (Artikel 2 § 8 Abs. 1 des Entwurfs). An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass eine Refinanzierung aus § 106 Abs. 10 Satz 1 SchulG NRW in Höhe der nachgewiesenen Kosten erfolgen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Dr. Antonius Hamers
Direktor